



Studierende können eine Energiepreispauschale von einmalig 200 Euro beanspruchen

Die geplante Nettozahlung von 200 Euro verschafft den am Stichtag 01.12.2022 an einer inländischen Hochschule eingeschriebenen Studierenden sowie Fachschülerinnen und Fachschülern auf Antrag eine einmalige finanzielle Entlastung von Energiekrise und Inflation. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz – EPPSG) tritt voraussichtlich am 21.12.2022 in Kraft und sieht die Abwicklung der Pauschale auf einer digitalen Antragsplattform vor. Die Auszahlung erfolgt durch die Länder zu Beginn des Jahres 2023, ist steuerfrei und wird unabhängig von einkommensabhängigen Leistungen oder Sozialleistungen gewährt.

Anspruch bei Studium oder Fachschulbesuch am Stichtag 01.12.2022

Die Einmalzahlung ist an den Besuch einer im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) aufgeführten inländischen Ausbildungsstätte geknüpft. Insbesondere erfasst sind damit die knapp drei Millionen Studierenden, die am Stichtag an einer deutschen Universität bzw. (Fach-) Hochschule eingeschrieben sind. Ausgenommen sind jedoch Gasthörer oder Gaststudierende. Weiterhin anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler in einer Fachschulausbildung. Davon erfasst ist der Fachschulbesuch, der eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, sowie der Besuch von Berufsfachschulen und Fachschulen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, und vergleichbare schulische Bildungsgänge. Die Beanspruchung der Energiepreispauschale setzt immer voraus, dass am 01.12.2022 der melderechtliche Wohnsitz oder wenigstens der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland bestanden hat.

Antragstellung auf digitaler Plattform

Der individuelle Anspruch auf die steuer- und sozialabgabenfreie Einmalzahlung wird über eine Plattform im Internet abgewickelt, die aktuell von Bund und Ländern hergestellt wird. Die Antragstellung ist erforderlich, um für die Auszahlung erforderliche Daten, wie zum Beispiel die Bankverbindung, hinterlegen zu können.

ZUM HINTERGRUND:

Die Vielfalt der Bildungsgänge erfordert, den Kreis der Anspruchsberechtigten mit den Ausbildungsstätten nach BAföG zu verknüpfen. Studierende in dualen Studiengängen, z. B. an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW, sind danach ebenso anspruchsberechtigt wie die an Fachschulen ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher sowie Technikerinnen und Techniker.

NOCH KEIN MITGLIED? HIER GEHT'S LANG:

➔ www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html